

## **Hinweise für die Gewährung von Leistungen der Tierseuchenkasse des Saarlandes nach der geltenden Beihilfesatzung**

Die Tierseuchenkasse gewährt Ihnen als Tierhalter Beihilfen zu den Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen, Beihilfen zur Beseitigung der durch Tierseuchen entstandenen Schäden und Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren. Die Beihilfemaßnahmen sind unter den Beihilfen-Nrn. SA.59317 (2020/XA) sowie SA.37878 (2013/N) von der Europäischen Kommission freigestellt bzw. notifiziert.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 192/1) sind zusätzliche Bedingungen an die Gewährung von Beihilfeleistungen geknüpft worden. Danach dürfen Beihilfen künftig nur nach **vorheriger Antragstellung** und unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Ihr landwirtschaftlicher Betrieb bzw. ihre Tierhaltung

- ist ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> oder eine reine Hobbytierhaltung. (VO (EU) Nr. 702/2014, Anhang I; ABl. EU L 193/1)
- gehört nicht der Kategorie „Unternehmen in Schwierigkeiten“<sup>2</sup> an. (VO (EU) Nr. 702/2014, Artikel 2, (14 a-d))
- ist kein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Die Tierseuchenkasse gewährt die Beihilfen als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen (Zahlung an den Leistungserbringer). Diese dürfen nicht direkt an den Tierhalter gezahlt werden (vgl. Artikel 26 Abs. 11 sowie den Erwägungsgrund 66 zur VO (EU) Nr. 702/2014). Die Höhe der Leistungen ist in der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Den vollständigen Wortlaut der VO (EU) Nr. 702/2014 finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Rechtsgrundlagen.

Hinsichtlich der Antragstellung für mögliche Beihilfeleistungen der Tierseuchenkasse des Saarlandes nach der geltenden Beihilfesatzung bedarf es Ihrer Unterschrift auf dem Meldebogen für die Tierbestandsmeldung. Mit der Unterschrift bestätigen Sie auch, dass die v.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gilt dann bis auf Widerruf.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Antrag unkompliziert und kostenfrei, gemeinsam mit Ihrer Tierbestandsmeldung, online unter [www.tsk-sl.de](http://www.tsk-sl.de) zu stellen. Die Beantragung erfolgt hierbei durch Kennzeichnung.

### **Wichtige Hinweise:**

Ohne vorherige Antragstellung und bei fehlenden Voraussetzungen kann und darf die Tierseuchenkasse des Saarlandes keine Beihilfen mehr gewähren.

Sie sind verpflichtet alle Veränderungen, die die Leistungsmerkmale der VO (EU) Nr. 702/2014 betreffen, unverzüglich der Tierseuchenkasse des Saarlandes mitzuteilen.

Unrichtige Angaben oder Versäumnisse der Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse des Saarlandes führen zum Versagen von Beihilfen oder zur Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.

Bei Fragen zur Antragsstellung für den Erhalt von Leistungen wenden Sie sich bitte an die

Tierseuchenkasse des Saarlandes

Post : Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Email : [info@tsk-sl.de](mailto:info@tsk-sl.de)

Telefon : 0681 501 3209

# MERKBLATT

## Begriffsdefinition nach Verordnung (EU) Nr. 702/2014

### <sup>1</sup>Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

#### (Anhang I der Verordnung)

##### Auszug: Artikel 2:

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen (Artikel 2)

- (1) Die Größenklassen der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- (2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

### <sup>2</sup>Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 2, Nr. 14 a-d der Verordnung)

Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist ein Unternehmen, auf das mindestens eine der folgenden Umstände zutrifft:

- a) im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.